



Einwohnergemeinde Brenzikofen  
3671 Brenzikofen

---

## **Abfallverordnung**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I Haushaltungen .....</b>	<b>3</b>
Gebührenart .....	3
a. Grundgebühr .....	3
b. Sackgebühr .....	3
Bemessungsgrundlage .....	3
Entsorgung .....	3
c. Markengebühr .....	3
<b>II Gewerbebetriebe .....</b>	<b>4</b>
Definition .....	4
Grundgebühr .....	4
Containermarken .....	4
<b>III Separat-/Spezialsammlungen .....</b>	<b>4</b>
Gebühren .....	4
<b>IV Gemeinsame Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>
Gebührenansätze .....	4
Vereinbarung .....	4
Ausschluss von der Abfuhr .....	5
Sperrgut .....	5
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten .....	5
Bezug .....	5
Inkrafttreten .....	5

Einwohnergemeinde Brenzikofen

Abfallverordnung

Der Gemeinderat Brenzikofen,

gestützt auf Artikel 31 des Abfallreglements vom 26. November 2020,

beschliesst:

I Haushaltungen

Gebührenart

**Art. 1** Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr (Sack- oder Markengebühr).

a. Grundgebühr

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Grundgebühr wird für Wohngebäude pro Wohnung und Grösse der Wohnung erhoben. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abfall anfällt.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr beträgt

a 1 – 2 Zimmerwohnung	CHF 50.00
b 3 – 4 Zimmerwohnung	CHF 90.00
c ab 5 Zimmerwohnung	CHF 120.00
d Ferienwohnung	CHF 120.00

b. Sackgebühr  
Bemessungsgrundlage

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die AG für Abfallverwertung (AVAG) pro Sack, entsprechend der Sackgrösse, erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

Entsorgung

<sup>3</sup> Die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen über die von der Gemeinde bereitgestellten öffentlichen Sammelcontainer darf nur mit gebührenpflichtigen Säcken und mit Gebührenmarken versehenen Gebinden erfolgen.

c. Markengebühr

**Art. 4** <sup>1</sup> Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit der Grösse entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

## II Gewerbebetriebe

### Definition

**Art. 5** Unter den Begriff «Gewerbe» fällt jede auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, sofern sie selbständig und dauernd ist.

### Grundgebühr

**Art. 6** <sup>1</sup> Von jedem Gewerbebetrieb ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr beträgt

a	Landwirtschaftsbetriebe	CHF 50.00
b	Gastwirtschaftsbetriebe, Kantinen, Verkaufsgeschäfte, Handwerksbetriebe, öffentliche Gebäude	CHF 260.00
c	Dienstleistungsbetriebe	CHF 130.00
d	Industriebetriebe	CHF 300.00
e	Campingplatz pro Platz	CHF 60.00

<sup>3</sup> Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

### Containermarken

**Art. 7** Die Containermarke für die Leerung des offiziell zugelassenen Containers gemäss Artikel 9 Absatz 4 des Abfallreglements beträgt CHF 25.00.

## III Separat-/Spezialsammlungen

### Gebühren

**Art. 8** Die Gebühren für Separat- und Spezialsammlungen werden fallweise festgelegt. Sie haben angemessen zu sein.

## IV Gemeinsame Bestimmungen

### Gebührenansätze

**Art. 9** Der Gemeinderat setzt die Grundgebührenansätze nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre alljährlich mit dem Gemeindebudget fest.

### Vereinbarung

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- a den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben;
- b die Verkaufspreise;
- c die Ablieferung der Gebühren und
- d die Entschädigung für den Vertrieb.

<sup>2</sup> Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den

von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

<sup>3</sup> Das Unternehmen (Absatz 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

*Ausschluss von der Abfuhr*

**Art. 11** Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

*Sperrgut*

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgut-Gebührenmarken und die Grundgebühr finanziert.

<sup>2</sup> Der Ansatz pro Gebührenmarke wird durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

*Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten*

**Art. 13** <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Es wird die Aufwandgebühr II nach Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Brenzikofen verrechnet.

<sup>2</sup> Für Verfügungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 und 2 des Abfallreglements wird die Aufwandgebühr II nach Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Brenzikofen verrechnet.

<sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

*Bezug*

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Grundgebühr wird wenn möglich von den Liegenschaftsbewohnern direkt erhoben. Ist dies nicht möglich oder erwünscht, so wird sie dem Liegenschaftsbesitzer in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

<sup>2</sup> Bemessungsstichtag (Fälligkeit) ist jeweils der 30. Juni des laufenden Jahres. Der Gemeinderat kann Teilzahlungen beschliessen. Bei Um- und Neubauten beginnt die Gebührenpflicht mit der Vollendung der Baute.

<sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>4</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>5</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

*Inkrafttreten*

**Art. 15** <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Grundgebühren werden erstmals für das Jahr 2021 nach den Vorgaben dieser Verordnung erhoben.

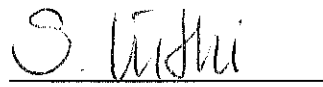
<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brenzikofen an seiner Sitzung vom 12. Januar 2021 beschlossen.

Brenzikofen, 12.01.2021

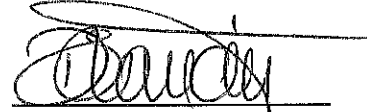
**Gemeinderat Brenzikofen**

Die Präsidentin:



(Sabine Lüthi)

Die Sekretärin:



(Renate Schneider)